

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Willi Stächele und Tobias Wald CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Geplanter Bau einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, welche Windhöffigkeit sich auf der Hornisgrinde ergibt (mit Angabe darüber, ob sich dieser Standort für Windkraftanlagen eignet bzw. wie sie das Potenzial hierfür auf der Hornisgrinde bewertet)?
2. Ist ihr bekannt, wann erstmals ein Antrag auf Genehmigung einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde gestellt wurde?
3. Ist ihr bekannt, welche behördlich vorgegebenen Prüfungen in der Zwischenzeit stattgefunden haben und welche Ergebnisse diese erbrachten (mit chronologischer Angabe der einzelnen Prüf- bzw. Verwaltungsschritte)?
4. Sollte durch die neue Priorisierung der Windkraft durch die Landesregierung das Genehmigungsverfahren für eine zweite Windkraftanlage auf der Hornisgrinde aus ihrer Sicht nicht generell beschleunigt werden?
5. Wird – und in welchem Umfang – die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 17. August 2022 gemeinsam veröffentlichte „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“ in dem Verfahren herangezogen?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Anwendung des § 34 Absatz 3 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Projekte in Natura 2000-Gebieten zugelassen werden können, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob sich die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) am Regierungspräsidium Freiburg mittlerweile mit dem Vorgang befasst (wie im Schreiben von Umweltministerin Walker vom 4. April 2022 an die Abgeordneten Willi Stächele und Tobias Wald zugesagt)?

Eingegangen: 22.8.2022 / Ausgegeben: 23.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. Wie bewertet sie die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ in Anbetracht des Potenzials für Windkraftanlagen auf der Hornisgrinde?
9. Welche Auswirkungen hat die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ auf bisher geplante bzw. von Gemeinden beschlossenen Windkraftanlagen (vgl. z. B. der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Sasbach im August 2022 für den Bau zweier Windkraftanlagen im Gebiet Hornisgrinde-Windeck)?
10. Welche Auswirkungen hat die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ auf Windkraftanlagen im Bestand (mit Angabe darüber, welche Grundsätze beispielsweise bei der Erneuerung oder dem Repowering derer gilt)?

19.8.2022

Stächele, Wald CDU

#### Begründung

Die Debatte um die sich ständig verzögernde Genehmigung einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde wird in der Öffentlichkeit und der Presse verstärkt aufgenommen.

Bereits seit vielen Jahren ist ein mittelbadischer Investor bemüht, eine zweite Windkraftanlage neben seiner bestehenden Anlage auf der Hornisgrinde zu errichten. Der Klimawandel und spätestens die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise führen deutlich die Potenziale des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien vor Augen und sind Bestandteil aktueller Diskussionen.

Umso unverständlicher ist es, dass immer anspruchsvollere Forderungen des Regierungspräsidiums Freiburg die Genehmigung dieser zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde behindern.

Bereits mit der Eröffnung des ersten Windparks in Baden-Württemberg auf der Hornisgrinde im Jahr 1994 wurden die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen, welche zur Akzeptanz einer Erweiterung bei den Bürgerinnen und Bürgern wesentlich beitragen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 14. September 2022 Nr. UM7-0141.5-15/29/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist ihr bekannt, welche Windhöufigkeit sich auf der Hornisgrinde ergibt (mit Angabe darüber, ob sich dieser Standort für Windkraftanlagen eignet bzw. wie sie das Potenzial hierfür auf der Hornisgrinde bewertet)?*

Die Windhöufigkeit im Bereich des langgestreckten Gipfelrückens der Hornisgrinde ist mit 515 bis 660 Watt pro Quadratmeter sehr hoch (Stand Windatlas LUBW 2019). Der Bereich wäre unter dem Aspekt Windhöufigkeit für die

Windenergienutzung grundsätzlich sehr gut geeignet. Allerdings befinden sich am Gipfelrücken großräumig Flächen mit Restriktionen (gemäß Energieatlas Baden-Württemberg Ausschlussflächen; hier: Europäisches Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, teilweise Auerhuhnkategorie 1 Ausschluss nach alter Planungsgrundlage, gesetzlich geschützte Biotope, im Norden des Gipfelrückens Naturschutzgebiet). Daher sind für den Gipfelrücken der Hornisgrinde im Energieatlas Baden-Württemberg keine Windpotenzialflächen dargestellt.

*2. Ist ihr bekannt, wann erstmals ein Antrag auf Genehmigung einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde gestellt wurde?*

Für eine zweite Windkraftanlage auf der Hornisgrinde ist bislang noch kein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis gestellt worden.

*3. Ist ihr bekannt, welche behördlich vorgegebenen Prüfungen in der Zwischenzeit stattgefunden haben und welche Ergebnisse diese erbrachten (mit chronologischer Angabe der einzelnen Prüf- bzw. Verwaltungsschritte)?*

Behördlich vorgegebene Prüfungen konnten noch nicht stattfinden, da ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren noch nicht begonnen hat. Zwischen dem Vorhabenträger, der Genehmigungsbehörde und dem Regierungspräsidium Freiburg fanden bislang zahlreiche natur- und artenschutzrechtliche Abstimmungsgespräche im Vorfeld einer etwaigen Antragstellung auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung statt. Schwerpunkt dieser Abstimmungen war der Schutz des Auerhuhns. Im Wesentlichen ging es um Fragen zum Natura 2000-Gebietsschutz (§§ 33 ff. BNatSchG) sowie zum Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) bezüglich des Auerhuhns. Das Projekt befindet sich in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in dem das Auerhuhn als Erhaltungsziel aufgeführt ist. Sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn ergeben sich daher naturschutzrechtlich besonders hohe Anforderungen an ein mögliches Genehmigungsverfahren. So wird für die Verwirklichung einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde insbesondere ein erheblicher Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Auerhuhns erforderlich sein. Es obliegt dem Vorhabenträger, ein Konzept zur Flächensicherung und Maßnahmenumsetzung zu erstellen.

Die behördlich bzw. gesetzlich vorgegebenen Prüfungen sind dem gegenwärtig noch nicht begonnenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wobei die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche den Rahmen der späteren Prüfungen mitbestimmen und als entsprechende Grundlage verwendet werden können.

Die einzelnen Schritte bei den laufenden Abstimmungen und deren Ergebnisse lassen sich wie folgt chronologisch zusammenfassen:

- Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen einer Voranfrage erstmals im Jahr 2019 mit dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Regierungspräsidium Freiburg ausgetauscht und wurde in einem Schreiben des Regierungspräsidiums frühzeitig auf die sehr hohen naturschutzrechtlichen Hürden für eine zweite Anlage hingewiesen.
- Bei einem Gespräch des Regierungspräsidiums mit dem Vorhabenträger, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt sowie weiteren Beteiligten im September 2020 konnte kein abschließendes Ergebnis mit Blick auf die Vereinbarkeit der geplanten Anlage mit dem Schutz des Auerhuhns erzielt werden.
- Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, informell zunächst weitere Unterlagen vorzulegen, um die möglichen Störwirkungen auf die zentralen Auerhuhn-Lebensräume sowie den sich ergebenden Bedarf an Ausgleichsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets fachlich wie auch rechtlich besser bewerten zu können.

- Im November 2020 wurden vom Vorhabenträger sodann entsprechende Unterlagen übersandt, die in die anschließenden Beratungen der zuständigen Behörden eingeflossen sind. Die vorgelegten Unterlagen waren aus Sicht der zuständigen Behörden jedoch nicht geeignet, die habitat- und artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf das Auerhuhn prognostisch zu bewerten. Ein Großteil der skizzierten Ausgleichsmaßnahmen (Schauegehege, Aufzuchtstation, Auswilderung von Auerhühnern) genügen den Anforderungen an Schadensbegrenzungs- und artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht. Des Weiteren fehlen bei den Ausführungen zu Habitatgestaltungsmaßnahmen Aussagen zu den jeweiligen Flächenumfängen.
- Im August 2021 hat das Regierungspräsidium dem Vorhabenträger auf Grundlage der vorangegangenen behördlichen Beratungen die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf das Auerhuhn sowie Hinweise auf weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Fragestellungen, z. B. in Bezug auf weitere Artenvorkommen dargelegt.
- Der Vorhabenträger hat sich Mitte August 2021 abermals an das Regierungspräsidium gewandt. Er hat darum gebeten, die ihm in Abstimmungsgesprächen und im Schreiben vom August 2021 bereits umfassend und ausführlich erläuterten Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit für eine zweite Windkraftanlage auf der Hornisgrinde nochmals zu überprüfen, und einen Rahmen vorzugeben, welcher eine Umsetzung zeitnah und mit Planungssicherheit ermöglicht.
- Das Regierungspräsidium hat nach eingehender Prüfung der vorgetragenen Argumente im Dezember 2021 nochmals umfassend geantwortet. Demnach ist es derzeit im Hinblick auf die Ausgestaltung des Maßnahmenkataloges nach wie vor nicht möglich, Einzelheiten zu klären, da zunächst die Qualität und Lage der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen bekannt sein müssen.
- Im Januar 2022 hat der Vorhabenträger dem Regierungspräsidium sodann mitgeteilt, dass er die Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen an der Hornisgrinde begonnen hat und ein Flächenkonzept erarbeitet wird.

*4. Sollte durch die neue Priorisierung der Windkraft durch die Landesregierung das Genehmigungsverfahren für eine zweite Windkraftanlage auf der Hornisgrinde aus ihrer Sicht nicht generell beschleunigt werden?*

Im Oktober 2021 wurde die Einrichtung der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der Arbeit der Task Force ist es, die Zeitdauer, die von der Planung über die Genehmigung bis hin zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen vergeht, deutlich zu verkürzen. Diverse verfahrenskürzende Maßnahmen, wie beispielsweise die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens sind bereits umgesetzt worden. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, würde von diesen Maßnahmen selbstverständlich auch das Projekt einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde profitieren.

Die am 17. August 2022 veröffentlichten „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, welche unter Einbeziehung der fachlichen Grundlagen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt erarbeitet wurden, sollen, ganz im Sinne der neuen Priorisierung der Windkraft durch die Landesregierung, einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen und dadurch die Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigen. Ziel der Planungsgrundlage ist es, Flächen zu identifizieren, auf denen aus Sicht des Auerhuhnschutzes (Artenschutz und Natura 2000-Belange) mit beschleunigten Verfahren zu rechnen ist. Auf Flächen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn sind Projekte zwar nicht ausgeschlossen, aufgrund der geltenden Rechtslage ist aber an

diesen Standorten, wie bereits vor Veröffentlichung der neuen Planungsgrundlage auch, mit höheren Anforderungen zurechnen.

*5. Wird – und in welchem Umfang – die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 17. August 2022 gemeinsam veröffentlichte „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“ in dem Verfahren herangezogen?*

In der am 17. August 2022 veröffentlichten, neu gefassten Planungsgrundlage wird festgelegt, dass vor deren Veröffentlichung begonnene Verfahren auch nach der bisherigen Planungsgrundlage weitergeführt werden können, soweit diese für den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen günstigere Regelungen vorsieht. Der Vorhabenträger hat also in diesen Fällen ein Wahlrecht zwischen der Anwendung entweder der neu gefassten Planungsgrundlage oder der Anwendung der bisherigen Planungsgrundlage. Verfahren gelten hierbei als begonnen, wenn die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde offiziell begonnen worden sind. Den im vorgenannten Sinne noch nicht begonnenen Verfahren ist die am 17. August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage zugrunde zu legen.

Der Vorhabenträger befindet sich hinsichtlich einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde seit dem Jahr 2019 im Austausch mit dem Landratsamt Ortenaukreis sowie dem Regierungspräsidium Freiburg. Die zuständigen Behörden haben dem Vorhabenträger die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit bereits wiederholt umfassend und ausführlich erläutert. Inzwischen hat der Vorhabenträger die Flächensicherungen für die Ausgleichsmaßnahme auf der Hornisgrinde begonnen und mitgeteilt, dass das Flächenkonzept derzeit erarbeitet wird. Insofern ist in Bezug auf die Planungsgrundlage von einem „begonnenen Verfahren“ im oben genannten Sinne auszugehen, mit der Folge, dass der Vorhabenträger wählen kann, ob die bisherige Planungsgrundlage oder aber die neu gefasste Planungsgrundlage herangezogen werden soll.

Die bisherige Planungsgrundlage berücksichtigt die sich aus dem Schutz der Natura 2000-Gebiete ergebende Rechtslage nicht ausreichend. In der neuen Planungsgrundlage wird die geltende Rechtslage mit Blick auf den Natura 2000-Gebietsschutz und der empfohlene planerische Umgang mit dieser nun umfassend dargestellt (vgl. Frage 8). Auch bei einer Anwendung der bisherigen Planungsgrundlage sind die sich aus dem Natura 2000-Gebietsschutz ergebenden geltenden rechtlichen Anforderungen vollumfänglich zu beachten.

Hiervon zu trennen und zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Antrag auf Erteilung einer für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine zweite Windkraftanlage auf der Hornisgrinde bisher nicht gestellt wurde (vgl. Frage 2), ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren hat somit noch nicht begonnen.

*6. Wie bewertet die Landesregierung die Anwendung des § 34 Absatz 3 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Projekte in Natura 2000-Gebieten zugelassen werden können, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist?*

Projekte in Natura 2000-Gebieten sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt, auch unter Berücksichtigung von sog. „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Das BNatSchG ermöglicht aber unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung und Durchführung „unzulässiger“, weil nicht gebietsverträglicher Projekte. Nach § 34 Absatz 3 BNatSchG darf ein Projekt (nur)

zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Soll ein Projekt nach § 34 Absatz 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4 zugelassen oder durchgeführt werden, sind nach § 34 Absatz 5 BNatSchG außerdem die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen.

Bei den öffentlichen Belangen muss es sich um zwingende Gründe handeln, was bedeutet, dass lediglich besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Rechtfertigung für eine ausnahmsweise Zulassung oder Durchführung des Projekts in Betracht kommen. Das öffentliche Interesse an der Zulassung und Durchführung des Projekts muss zudem überwiegend sein, es muss also gewichtiger sein, als das Interesse an der Integrität des Schutzgebiets. Es ist mithin eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Dabei gilt allgemein: Je wertvoller das betreffende Gebiet naturschutzfachlich und für das gesamte Netz Natura 2000 ist, umso gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen an der Zulassung und Durchführung des Projekts sein bzw. umso weniger kann das Interesse an der Integrität des Schutzgebiets durch das Interesse an der Zulassung des Projekts überwunden werden.

*7. Ist der Landesregierung bekannt, ob sich die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) am Regierungspräsidium Freiburg mittlerweile mit dem Vorgang befasst (wie im Schreiben von Umweltministerin Walker vom 4. April 2022 an die Abgeordneten Willi Stächele und Tobias Wald zuge sagt)?*

Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) ist mit dem Vorgang befasst. Das Regierungspräsidium Freiburg wurde bereits im Jahr 2019 über das Projekt einer zweiten Windkraftanlage auf der Hornisgrinde informiert. Das damalige Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums war von Beginn an in das Vorhaben und die unter Frage 3 dargestellten natur- und artenschutzrechtlichen Abstimmungsgespräche eingebunden. Mit Überführung des Kompetenzzentrums Energie in die StEWK zum 1. März 2022 wurde und wird die Begleitung des Vorhabens fortgeführt. Die fachliche und rechtliche Lösungsfindung zur Bewältigung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Hürden erfolgt innerhalb des Regierungspräsidiums in enger Abstimmung zwischen der höheren Naturschutzbehörde und der StEWK.

*8. Wie bewertet sie die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ in Anbetracht des Potenzials für Windkraftanlagen auf der Hornisgrinde?*

Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in der Planungsgrundlage Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windkraftnutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population des Auerhuhns nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, Standorte aufzuzeigen, an denen mit einem beschleunigten Genehmigungsverfahren gerechnet werden kann.

Zum Schutz des Auerhuhns werden in der neuen Planungsgrundlage vier Hinweise gegeben: Flächen, die mit keinen Restriktionen belegt sind; Flächen mit Restriktionen; Flächen mit Ausschlussempfehlungen; Populationsverbundflächen. Diese spiegeln auch die unterschiedlichen rechtlichen Hürden bei einem geplanten Vorhaben und die voraussichtliche Verfahrensdauer wieder. Flächen wie die Hornisgrinde, bei denen Belange des Auerhuhns sehr stark betroffen sind und bei denen daher mit hohen rechtlichen Hürden zu rechnen ist, werden in der Planungsgrundlage mit einer Ausschlussempfehlung verknüpft. Geplante Verfahren werden voraussichtlich lange und aufwendige Prozesse erzeugen und zusätzlich mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein, bei gleichzeitig ungewissem Ausgang.

Hervorzuheben ist, dass die bestehenden arten- und gebietsschutzrechtlichen Restriktionen auf der Hornisgrinde bereits nach der bisherigen Planungsgrundlage und nach der geltenden Rechtslage mit Blick auf den Natura 2000-Gebietsschutz sehr hohe Hürden für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort darstellten. Die bisherige Planungsgrundlage berücksichtigte die Natura 2000-Belange nur unvollständig, was regelmäßig zu Irritationen in Genehmigungsverfahren mit einer Betroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten führte. In der neu gefassten Planungsgrundlage werden die sich aus dem Gebietsschutz ergebenden Planungsempfehlungen nun umfassend und transparent dargestellt, die Ausschlussempfehlung stellt hierbei jedoch kein hartes Tabukriterium dar. Insofern wird in der neu gefassten Planungsgrundlage nunmehr die ohnehin geltende und in den einzelnen Verfahren daher ohnehin bereits anzuwendende Rechtslage abgebildet, verknüpft mit den neuen fachlichen Erkenntnissen aus dem im Jahr 2019 abgeschlossenen und veröffentlichten Forschungsvorhaben Windenergie und Auerhuhn, den Ergebnissen der Evaluierung des Aktionsplans Auerhuhn und planerischen Empfehlungen.

*9. Welche Auswirkungen hat die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ auf bisher geplante bzw. von Gemeinden beschlossenen Windkraftanlagen (vgl. z. B. der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Sasbach im August 2022 für den Bau zweier Windkraftanlagen im Gebiet Hornisgrinde-Windeck)?*

Hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Planungsgrundlage auf Gemeinderatsbeschlüsse kommt es auf deren jeweiligen Inhalt an. Der konkrete Inhalt des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Sasbach vom August 2022 für den Bau zweier Windkraftanlagen im Gebiet Hornisgrinde-Windeck ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Planungsgrundlage soll einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen und die konkreten Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigen. Zu diesem Zweck konkretisiert die Planungsgrundlage zum einen die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 f. BNatSchG für das Auerhuhn bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Darüber hinaus gibt sie Hinweise zur Berücksichtigung der Auerhuhnbelange bei einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten sowie bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Weiterhin werden Hilfestellungen gegeben, um die naturschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen in Europäischen Vogelschutzgebieten bzw. im Umfeld derselben abzarbeiten. Von den Trägern der Bauleitplanung kann die Planungsgrundlage als Hilfestellung zur Berücksichtigung der Auerhuhnbelange herangezogen werden. Entsprechende Hinweise für die Bauleitplanung mit Blick auf den Artenschutz und die Natura 2000-Belange sind in Kapitel 5 der neuen Planungsgrundlage enthalten.

Zur Geltung der neuen Planungsgrundlage in konkreten Verfahren und für geplante Anlagen wird auf die Stellungnahme zu Frage 5 verwiesen.

*10. Welche Auswirkungen hat die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ auf Windkraftanlagen im Bestand (mit Angabe darüber, welche Grundsätze beispielsweise bei der Erneuerung oder dem Repowering derer gilt)?*

Die neue Planungsgrundlage hat auf Windkraftanlagen im (unveränderten) Bestand keine Auswirkungen.

Zu beachten ist, dass das BNatSchG nunmehr in § 45c artenschutzbezogene Erleichterungen für Repoweringvorhaben enthält. § 45c BNatSchG gilt für Vorhaben zur Modernisierung von Windkraftanlagen nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 BImSchG werden von § 45c BNatSchG auch Windkraftanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen

Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind u. a. insbesondere folgende Umstände einzubeziehen: die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen, die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und die durchgeführten Schutzmaßnahmen. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Ausnahme gilt für das Repowering nach § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Regelung des § 45c BNatSchG durch einen Leitfaden zu konkretisieren.

Abgesehen von diesen am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Vorgaben, die, soweit sie für das Auerhuhn als eine in Bezug auf Windkraftanlagen störungsempfindliche Art relevant sind, auch bei der Anwendung der (bisherigen und der neu gefassten) Planungsgrundlage in laufenden oder künftigen Verfahren zum Repowering von Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind, gilt auch beim Repowering, dass vor der Veröffentlichung der neuen Planungsgrundlage begonnene Verfahren auch nach der bisherigen Planungsgrundlage weitergeführt werden können, soweit diese für den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen günstigere Regelungen vorsieht. Der Vorhabenträger hat also in diesen Fällen auch bei Vorhaben zum Repowering von Windkraftanlagen ein Wahlrecht zwischen der Anwendung entweder der neu gefassten Planungsgrundlage oder der Anwendung der bisherigen Planungsgrundlage (vgl. Frage 5).

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft